

Derer Verwaltungem bey denen
Wegen, Urbarien und übrigen Ein-
künften eine Ordnung zu machen
wenn möglich sein will, als ob es bey
anfang von denen Ober und Unter
Verwaltungem besorget, und Ordnung
darüber gehalten worden, daß
man dem gar deutlich eine Verord-
nung in der Finanzart übermäßig
geachtet gegen die Contribu-
ten und die wichtige Galtung
derer Diarien oder Manualen so
das fundament zur Ordnung sein
sollen, dahingegen, gestelt in
sonderheit sehr rationelle Abrechnungen
gehalten, daß nichtmalen das
Totum das einleuten sollen son-
dern nur die Summa, was da
abgetragen worden, zur Finanzart
gebracht, das übrigen aber nicht ge-
acht worden, rationelle Abrechnungen
sind per negligentiam administra-
torum ganz übermäßigem Art
zu nicht geblieben, deren Exaction
nimmst zum Heil sehr schuldig
zum Heil gar nicht möglich sein
können, rationelle Abrechnungen aber
hat sehr gezeiget, daß in denen
Manualen das an allen Seiten